



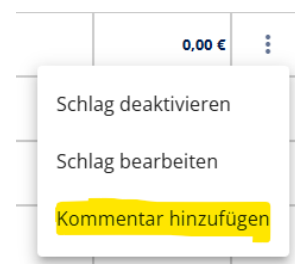
## Ausfüllhinweise zum digitalen Antrag auf Fördermaßnahmen zur Verbesserung der Wasserqualität

### Schritt 1 - Flächenbezogene Förderung

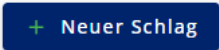
Sofern Sie eine Einverständniserklärung zur Datennutzung bei der Wasserkoooperation hinterlegt haben, werden die förderfähigen Flächen in allen Wasserschutzgebieten des Kreises Minden-Lübbecke gemäß ELAN-Antrag 2025 in Ihrem Antrag vorausgefüllt.

Wenn Sie eine Maßnahme beantragen möchten, wählen Sie für den jeweiligen Schlag die gewünschte Maßnahme aus der Dropdown-Liste aus. Es ist auch möglich mehrere Maßnahmen für einen Schlag auszuwählen.

Falls sich nachträglich Änderungen ergeben haben (z.B. Wechsel der Hauptkultur, Beantragung nur von Teilbereichen eines Schlates, etc.), ist dies unbedingt im Antragsformular anzugeben! Nutzen Sie dafür bitte die Kommentar-Funktion. Diese finden Sie unter den 3 Punkten rechts neben dem jeweiligen Schlag.



Liegt ein Schlag gemäß §13a DüV im Nitratbelasteten Gebiet (Kulisse mit Stand von Januar 2025) ist in der entsprechenden Spalte ein „ ✓ “ vorgedruckt. In diesem Fall werden automatisch die Fördermaßnahmen mit den entsprechenden Förderhöhen für das nitratbelastete Gebiet angezeigt.

Neue Flächen, die noch nicht im ELAN-Antrag 2025 aufgeführt wurden aber bereits ab der Ernte 2025 bewirtschaftet werden, können Sie über die Funktion  hinzufügen. Diese Funktion finden Sie ganz unten im Schritt 1.

Bitte füllen Sie in dem sich öffnenden Fenster alle mit \* markierten Pflichtfelder aus, um den Schlag anzulegen. Wenn Sie das Wasserschutzgebiet aus der Dropdown-Liste auswählen, wird der Wasserversorger automatisch zugeordnet.

+ Neuen Schlag hinzufügen

Füllen Sie alle Pflichtfelder aus, um den Schlag zu speichern

Schlag Nr\* Schlag Name\* Schlag ID

Fläche\* FLIK\*

Kultur\* Hangneigung

Wasserversorger\* Wasserschutzgebiet\*

Zone\* Anteil %  Rotes Gebiet

SCHLIESSEN SPEICHERN

Wenn Sie den Schlag gespeichert haben, erscheint dieser in Ihrer Schlagliste. Nun können Sie die gewünschte Fördermaßnahme auswählen. Bitte reichen Sie bei neu hinzugefügten Schlägen eine Kopie des Pachtvertrages mit ein. Diesen können Sie im Schritt 3 hochladen.

## Weitere nützliche Funktionen/Hinweise finden Sie unter den folgenden Symbolen



Wenn Sie auf das „i“ klicken, dann wird Ihnen der Info-Text, der beim Öffnen des Antrages erscheint, noch einmal angezeigt.



Über das Drucker-Symbol können Sie sich den Antrag ausdrucken oder als pdf-Datei abspeichern.



Über das Ketten-Symbol können Sie sich den Förderantrag, die Ausfüllhinweise sowie das Begleitschreiben zum Zwischenfruchtanbau aufrufen. Dadurch haben Sie die Möglichkeit, noch einmal die Förderbedingungen der einzelnen Fördermaßnahmen bzw. die Hilfestellung zum Ausfüllen des Antrages nachzulesen.

Wenn Sie förderfähige Zwischenfrüchte auf Flächen im Wasserschutzgebiet anbauen, möchten wir Sie bitten den **Begleitschein zum Zwischenfruchtanbau** auszufüllen, diesen auf Ihrem PC abzuspeichern und im Schritt 3 wieder hochzuladen. Der Begleitschein hilft uns die ausgebrachten Saatstärken besser den Lieferscheinen bzw. Rechnungen für die Saatgutmengen zuzuordnen und zeitaufwändiges Nachfragen zu sparen.

### Schritt 2 - Betriebsbezogene Förderung

Wenn Sie die Zupacht von Güllelagerraum als Fördermaßnahme beantragen möchten, klicken Sie auf den Button "Neue Maßnahme". Dann erscheint ein Dropdown-Feld, in dem Sie die Maßnahme auswählen können. Danach tragen Sie in die Spalte m<sup>3</sup> den zu gepachteten Lagerraum ein.

### Schritt 3 - Dokumente hochladen

In diesem Schritt können Sie Dokumente z.B. Rechnungen/Lieferscheine für Zwischenfruchtsaatgut, Nitrifikationshemmer oder Düngermengen sowie Pachtverträge hochladen, die für die Auszahlung einer Maßnahme erforderlich sind. Ebenso können Sie hier das Begleitschreiben zum Zwischenfruchtanbau hinterlegen.

### Folgende Anlagen sind bei Beantragung der Fördermaßnahmen erforderlich:

- M1 - M4: Kopien der Rechnungen/Lieferscheine für das Saatgut
- M6: Kopien der Rechnungen/Lieferscheine für den Nitrifikationshemmer
- M7: schriftlicher Pachtvertrag
- M8: Kopien der Rechnungen/Lieferscheine für das Saatgut im Ansaatjahr
- M10: Nachweis der ausgebrachten Düngermenge durch Abrechnung des Lohnunternehmers; schlagspezifische Düngebedarfsermittlung in Verbindung mit der Dokumentation der vorgenommenen Düngung
- M1 - M10: ELAN-Flächenverzeichnis (nur, wenn Flächen **nicht** vorgedruckt sind)

### *Kommentare einfügen*

Falls Sie uns noch einen Hinweis zu Ihrem Förderantrag schreiben möchten, können Sie dies in dem Textfeld auf der rechten Seite tun.

#### Schritt 4 - Antrag abgeben

In diesem Schritt erhalten Sie einen Überblick über die Summe Ihrer beantragten Fördermaßnahmen. Bitte überprüfen Sie Ihre Bankverbindung und korrigieren diese bei Bedarf. Falls die Bankverbindung nicht vorgedruckt ist, tragen Sie diese bitte ein. Wenn alle Daten korrekt sind, unterschreiben Sie den Antrag und klicken auf ABSENDEN.

Bitte beachten Sie, dass nach dem Absenden, der Antrag über den Link in der E-Mail wieder geöffnet, aber nicht mehr bearbeitet werden kann. Falls sich doch noch Änderungen ergeben, sprechen Sie uns bitte direkt an, dann können wir Ihren Antrag wieder zur Bearbeitung freischalten.

Falls Sie noch nicht alle Fördermaßnahmen beantragen können oder noch Unterlagen zum Einreichen des Antrages fehlen, dann können Sie den Antrag auch SPEICHERN. In diesem Fall können Sie Ihren Förderantrag über den Link in der E-Mail jederzeit wieder öffnen und weiterbearbeiten.

**Die Auszahlung der Fördermaßnahmen erfolgt nach der Antragsprüfung zum Ende des Jahres. Vor dem Auszahlungstermin erhalten Sie einen Bescheid über Ihre beantragten Fördermaßnahmen und Fördersummen. Auch den Bescheid werden wir Ihnen in digitaler Form zusenden.**

#### Hinweise zu einzelnen Fördermaßnahmen

##### **M1 – M3 Zwischenfruchtanbau, M8 Stilllegung von AF in WSG Zone II**

Förderfähig sind ausschließlich Maßnahmen, deren Auflagen über den gesetzlichen Standard hinausgehen. In Abhängigkeit der Situation (z.B. Nitratbelastete Fläche / gleichzeitige Beantragung von Öko-Regelung 1a bzw. 1b) auf dem Einzelschlag muss zur Vermeidung der Doppelförderung bzw. zur Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben ein geringerer Förderbetrag verwendet werden. Der entsprechende Förderbetrag ist dem Förderkatalog zu entnehmen und wird auf Grundlage der vorausgefüllten Flächenangaben (bei Nitratbelastetes Gebiet) bzw. des vorausgefüllten Kulturcodes (bei ÖR 1a bzw. b) automatisch ermittelt.

##### **M4 Untersaaten, M5a Direkt-/ Mulchsaat der Hauptkultur, M6 Nitrifikationshemmer**

Für landwirtschaftliche Flächen mit Hangneigung an Oberflächengewässern gibt es Abstandsauflagen für die Düngung, die durch die Düngeverordnung (DüV §5 Abs. 3) geregelt werden. Auf diesen Flächen bestehen ebenfalls Regelungen des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG §38a: permanent begrünter 5m-Randstreifen). Durch diese gesetzlichen Vorgaben sind die o.g. Maßnahmen M4, M5a und M6 in diesen Teilbereichen nicht förderfähig.

#### **Auflagen für Flächen mit Hangneigung an Oberflächengewässern gemäß DüV**

Hangneigung	Gewässerabstand (Ohne Düngung)	Zusätzliche Auflagen innerhalb des Abstandes zur Böschungsoberkante auf Ackerflächen		
ab 5% (auf 0 - 20m zum Gewässer)	3m	3-20m	<b>unbestellter Acker:</b> sofortige Einarbeitung (gilt ab 15% Hangneigung für die Gesamtfläche) <b>bestellter Acker:</b> Düngung nur bei hinreichender Bestandsentwicklung bzw. Mulch-/Direktsaat. Reienkulturen >45cm Reihenabstand nur mit Untersaat oder sofortiger Einarbeitung	Max. 80kg/ha Gesamt-N in einer Gabe
ab 10% (auf 0 - 20m zum Gewässer)	5m	5-20m		
ab 15% (auf 0 - 30m zum Gewässer)	10m	10-30m		

Bei den Maßnahmen M4 und M5a ist der gesamte betroffene Teilbereich (20 m bei 5-15 % Hangneigung, 30 m ab 15 % Hangneigung jeweils ab Böschungsoberkante) nicht förderfähig. Bei der Maßnahme M6 sind Teilbereiche, auf denen eine Düngung ausgeschlossen ist (3 m ab 5 % Hangneigung, 5 m ab 10% Hangneigung, 10 m ab 15 % Hangneigung jeweils ab Böschungsoberkante) nicht förderfähig.

Die hierbei relevante Flächengröße ist von Ihnen selbst zu ermitteln und im Schritt 1 bei den flächenbezogenen Maßnahmen Ihres Förder-antrages einzutragen.

Hierfür gehen Sie über die 3 Punkten rechts neben dem jeweiligen Schlag auf *Schlag bearbeiten*. Daraufhin öffnet sich ein neues Fenster. In dem Feld Hangneigung geben sie die ermittelte Flächengröße, die von den Abstandauflagen betroffen ist, in Hektar ein.

Maßnahmen *	Betrag	
M4a	656,86 €	
Bitte wählen		Schlag deaktivieren
Bitte wählen		Schlag bearbeiten
Bitte wählen		Kommentar hinzufügen

**Hinweis:** Dies ist nur dann notwendig, wenn der Schlag an Oberflächengewässern mit relevanter Hangneigung gemäß Suchkulisse liegt. Wenn Sie keine der o.g. Maßnahmen auf diesem Schlag beantragen möchten, ist die separate Flächenangabe nicht erforderlich.

Die Suchkulisse Randstreifen nach §38a WHG und §5 DüV mit den von Hangneigungsaufgaben betroffenen Bereichen ist einsehbar unter: [www.elwasweb.nrw.de](http://www.elwasweb.nrw.de). Das Ausmessen der relevanten Teilflächen ist hier ebenfalls möglich.

### **M5c Keine Bodenbearbeitung nach Raps u. Körnerleguminosen**

Eine einmalige Bearbeitung der Stoppel mit Messerwalze oder Strohstriegel oder Mulcher ist nach der Ernte erlaubt. Hierbei darf nur eine der genannten Maschinen einmalig nach der Ernte eingesetzt werden (Ausnahme Mulcher – dieser darf zwei Mal zur Beseitigung des Aufwuchses nach der Ernte genutzt werden). Der Bearbeitungszeitpunkt kann flexibel gewählt werden; z.B. direkt nach der Ernte zur Stoppelbearbeitung und Verbesserung der Auflaufbedingungen für Samenausfall oder zur späteren Beseitigung von aufgelaufenem Aufwuchs. Eine Bodenbearbeitung mittels Scheibenegge, Grubber, etc. ist frühestens 3 Wochen vor der Aussaat der Folgefrucht zulässig.

Bitte beachten: Seit Inkrafttreten der neuen Pflanzenschutzanwendungsverordnung im September 2021 ist der Einsatz von Glyphosat in Wasserschutzgebieten generell verboten!

### **M8 Stilllegung von AF in WSG Zone II**

Die Fördermaßnahme ist ausschließlich auf Ackerland in der WSG-Zone II förderfähig. Die Maßnahme muss mindestens drei Jahre beibehalten werden, das bedeutet in drei aufeinanderfolgenden Flächenverzeichnissen mit einer der folgenden Nutzartcodierungen angegeben werden:

- Code 88      ÖR 1a (freiwillige Stilllegung)      Öko-Regelung 1a
- Code 90      ÖR 1b (Blühflächen auf AL)      Öko-Regelung 1b
- Code 591     AL aus Erzeugung genommen      Stilllegung ohne Förderung

Eine Kombination mit Agrarumwelt- und Vertragsnaturschutzmaßnahmen sowie weiteren Öko-Regelungen ist nicht möglich. Die Maßnahme kann nur abgeschlossen werden, wenn die dreijährige Laufzeit eingehalten werden kann. Ausschließlich in besonderen Ausnahmefällen, die im Vorfeld der Antragstellung nicht abzusehen waren, ist nach Rücksprache mit der

Wasserkoooperation ein vorzeitiger Ausstieg ohne Rückzahlung bereits erhaltener Fördergelder möglich.

Zur Beantragung ist die Neuanlage der Stilllegung mit aktiver Aussaat einer Mischung aus drei winterharten Komponenten nach Ernte der Hauptkultur erforderlich. Werden die Flächen mit der Nutzartrcodierung 88 oder 90 im Flächenverzeichnis angegeben, pausieren die Zähljahre zur Entstehung von Dauergrünland und es entsteht nach fünf Jahren demnach kein Grünland, auf Flächen mit der Nutzartrcodierung 591 jedoch schon.

Einzelschläge werden in der Regel über die Grenzen der Wasserschutzgebietszonen hinweg bewirtschaftet, so dass es aus Praktikabilitätsgründen möglich ist die Fördermaßnahme für den Gesamtschlag zu beantragen. Diese Möglichkeit besteht jedoch nur, wenn der Flächenanteil des Einzelschlags in WSG Zone II 50 % und mehr beträgt. Liegt der Flächenanteil in WSG Zone 2 unter 50 % wird nur der jeweilige Anteil in der Zone II gefördert. Darüber hinaus gelten die im Förderkatalog angegebenen Auflagen und Hinweise.

### **M9 Reduzierte Düngung von Grünland in WSG Zone II**

Eine Kombination mit anderweitigen Fördermaßnahmen (z.B. Öko-Regelungen, AUM, VNS) ist nicht möglich. Der förderfähige Schlag muss zu mehr als 50 % in der WSG Zone II liegen.

## **Antragsfrist: 30.09.2025**

Wenn Sie Fragen zum Förderantrag haben oder Unterstützung beim Ausfüllen brauchen, sprechen Sie uns gerne an:

### **Claudia Schönfeldt**

Tel: 05741 / 3425-48

Email: [claudia.schoenfeldt@lwk.nrw.de](mailto:claudia.schoenfeldt@lwk.nrw.de)

### **Johannes Auffenberg**

Tel: 05741 / 3425-57

Email: [johannes.auffenberg@lwk.nrw.de](mailto:johannes.auffenberg@lwk.nrw.de)